



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 28. August 1995 NR. 2218

Gunzgen: Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften "Konzepterweiterung 1986 Kiesabbau" (Teilgebiet Gemeinde Gunzgen) Genehmigung mit Vorbehalten

1. Feststellungen

1.1. Genehmigungsantrag

Die Einwohnergemeinde Gunzgen unterbreitet dem Regierungsrat den Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften "Konzepterweiterung 1986 Kiesabbau" (Teilgebiet Gunzgen auf GB Gunzgen Nr. 851 der Bürgergemeinde Gunzgen) zur Genehmigung.

Die vorliegende Planung regelt die Erweiterung des mit RRB Nr. 3181 vom 15. November 1983 genehmigten Gestaltungsplans mit Sonderbauvorschriften für das Gebiet Gunzgen-Boningen. Der Gestaltungsplan umfasst in vier Varianten je einen Situationsplan sowie die Schnitte A-A, B-B, C-C und D-D für den Abbau von Kies und die Wiederherstellung im Massstab 1:2'000 bzw. 1:200. Der Gestaltungsplan bezweckt den geordneten Abbau von Kies und die Wiederherstellung des Abbaubereiches zur forstwirtschaftlichen Nutzung. Die Sonderbauvorschriften bestimmen die Verpflichtungen, welche die Grubenbetreiber mit dem Recht auf Kiesabbau zu übernehmen haben. Der neue Gestaltungsplan ersetzt und integriert den bisherigen Gestaltungsplan (RRB Nr. 3181 vom 15. November 1983). Im "Erläuterungsbericht KE 1986" und im Ergänzungsbericht 1992 werden die Grundlagen und Zielsetzungen sowie der Bedarfsnachweis und die Umweltverträglichkeit beschrieben.

1.2. Verfahren

1.2.1. Die öffentliche Auflage in Gunzgen erfolgte in der Zeit vom 10. November 1988 bis zum 9. Dezember 1988. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat genehmigte den Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften am 18. August 1993.

1.2.2. Der Regierungsrat genehmigte mit Beschluss/RRB Nr. 2216 vom 9. August 1994 den Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften "Konzepterweiterung 1986 Kiesabbau" (Gemeinden Gunzgen und Boningen) mit Vorbehalten. Die Vorbehalte betrafen einerseits die Ausdehnung des Kiesabbaus aus dem Grundwasser ("Nassabbau") andererseits die jährliche maximale Abbaumenge. Mit den Änderungen des Planes und der Sonderbauvorschriften in diesen Bereichen sollte die Umweltverträglichkeit des Vorhabens gewährleistet werden.

1.2.3. Mit Schreiben von 6. September 1994 stellte das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft/Buwal fest, dass die Rodungsbewilligung für das Teilgebiet Boningen zur Zeit des Regierungsratsbeschlusses noch gar nicht in Aussicht gestellt worden sei. Im weiteren gedenke es, ge-

stützt auf Art. 5 des Waldgesetzes/WaG, vor einer solchen Inaussichtstellung die Umweltverträglichkeit des ganzen Kiesabbau-Vorhabens seinerseits noch einmal zu überprüfen.

1.2.4. Auf Gesuch der Kieswerke Boningen AG, der Bürgergemeinde Boningen und der Einwohnergemeinde Boningen widerrief der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2730 vom 13. September 1994 seinen Beschluss Nr. 2216 vom 9. August und wies das Geschäft an das Bau-Departement zur Neubeurteilung zurück.

1.2.5. Mit Schreiben vom 21. November 1994 stellt das Buwal fest, dass das Vorhaben "Konzepterweiterung 1986 Kiesabbau" in der ursprünglichen Form, wie auch in der vom Regierungsrat geänderten und später widerrufenen Form, der Umweltgesetzgebung des Bundes nicht entspreche. Insbesondere sei der Kiesabbau aus dem Grundwasser im gesamten Erweiterungsgebiet unzulässig. Eine Rodungsbewilligung für das Teilgebiet Boningen könne somit nicht in Aussicht gestellt werden, da sie mittelbar zu einer erheblichen Gefährdung der Umwelt im Sinne von Art. 5. Abs. 2 lit. c WaG führen würde. Aufgrund entsprechender Feststellungen und mit dem Hinweis, dass ihm zum Zeitpunkt der Inaussichtstellung die entsprechenden Unterlagen nicht vorgelegen hätten, widerrief das Buwal gleichzeitig auch seine Inaussichtstellung einer Rodungsbewilligung für das Gebiet Gunzgen vom 12. November 1993. Das Buwal stellt den Gesuchstellern frei, diesbezüglich eine anfechtbare Verfügung zu erwirken. Die Gesuchsteller machten von dieser Möglichkeit jedoch keinen Gebrauch.

1.2.6. Vielmehr wurde seitens der Kiesgrubenbetreiberinnen das direkte Gespräch mit den Vertretern von Bund und Kanton gesucht. Nach verschiedenen Aussprachen konnte anlässlich einer Sitzung am 27. Juni 1995 in Bern zwischen Vertretern aller drei Parteien eine Lösung ausgearbeitet werden, die den Kiesabbau aus dem Grundwasser in eingeschränktem Rahmen im Sinne einer Übergangslösung weiterhin zulässt. Unter der Bedingung, dass sich der Nassabbau auf den in den Verhandlungen vom 27. Juni 1995 entworfenen Plänen dargestellte Perimeter von 15'100 m² beschränke und die übrige Fläche von 57'500 m² ausschliesslich trocken abgebaut werde, stellte daraufhin das Buwal mit Schreiben vom 7. Juli 1995 die Rodungsbewilligungen für das Gebiet von Gunzgen unter den üblichen Auflagen und Bedingungen in Aussicht. An einer vorhergehenden Sitzung vom 18. Januar 1995 hat das Buwal den Trockenabbau im Gebiet Gunzgen/Boningen als Abbau bis zum höchsten Grundwasserspiegel bezeichnet. Die sonst übliche Schutzschicht zwischen höchstem Grundwasserspiegel und Abbausohle erübrige sich hier, da im Bereich und stromabwärts der betroffenen Kiesgruben bis zur nahen Infiltration des Grundwassers in die Aare momentan keine Trinkwassernutzung stattfindet oder geplant sei und somit keine die Interventionszeit erhöhenden Massnahmen im Bereich des qualitativen Grundwasserschutzes notwendig seien.

1.2.7. Die Bürgergemeinde Gunzgen reichte daraufhin am 30. Juni 1995 und am 26. Juli 1995 in bereinigter Form einen Situationsplan 1:1'000 "Begrenzung des Nassabbaues (Gunzgen, Etappen 1 bis 5)" nach, der die am 18. Januar und 27. Juni 1995 ausgehandelten Begrenzungen des Abbaus festhält. Dieser Plan wurde von seiten des Buwals und der zuständigen kantonalen Fachstelle geprüft und für korrekt befunden.

1.2.8. Aus Gründen der Verfahrensökonomie und der Dringlichkeit werden die Verfahren Gunzgen und Boningen getrennt. Es entstehen dadurch sachlich keine Nachteile. Die Koordination der Wiederauffüllung ist gewährleistet (Ziff. 2.4 hiernach).

2. Erwägungen

2.1. Mit den Vorbehalten in seinem Beschluss Nr. 2216 vom 9. August 1994 war der Regierungsrat, gestützt auf die Umweltverträglichkeitsbeurteilung der kantonalen Fachstellen und die Umweltverträglichkeitsprüfung der Gemeinden Gunzgen und Boningen, der Überzeugung, dass das Vorha-

ben "Konzepterweiterung 1986 Kiesabbau" mit den bundesrechtlichen Vorschriften über den Schutz der Umwelt übereinstimmt.

2.2. Die Rodungsbewilligung des Buwal verlangt nun, dass der Nassabbau noch weiter einzuschränken sei. Diese Beschränkungen sind im Situationsplan 1:1'000 "Begrenzung des Nassabbaues (Gunzgen, Etappen 1 bis 5)" vom 26. Juli 1995 planerisch festgehalten. Entsprechend sind die Sonderbauvorschriften in Ziffer 1 "Grundsätzliches", Abschnitt "Abbaukoten" wie folgt zu ändern:

- Abbaukoten "Die Abbaukoten werden aufgrund des Situationsplanes 1:1'000 "Begrenzung des Nassabbaues (Gunzgen, Etappen 1 bis 5)" vom 26.7.1995 im Rahmen der Abbaubewilligung festgelegt. Grundsätzlich darf im mit "Nassabbau" bezeichneten Bereich bis zum Grundwasserstauer ("Sohle") und im gelb eingefärbten, mit "Trockenabbau" bezeichneten Bereich bis zum höchsten Grundwasserspiegel Kies abgebaut werden. Die Begrenzungslinie bezieht sich auf den mittleren Grundwasserspiegel (409.0 m.ü.M.). Zur Festlegung und Kontrolle des höchsten Grundwasserspiegels sind vom Bewilligungsnehmer auf dessen Kosten mindestens drei Grundwasser-schreiber zu betreiben. Das Bau-Departement legt im Rahmen der Abbau-Bewilligungen die Standorte fest." (Ersetzt alten Text zu diesem Stichwort)

2.3. Die mengenmässige Beschränkung des jährlichen Abbaus auf maximal 100'000 m³ Kies (fest) im langjährigen Mittel (Regierungsratsbeschluss Nr. 2216 vom 9. August 1994), was 120'000 m³ Kies (lose) entspricht, wurde von Seiten des Buwal nicht bestritten und ist aus Überlegungen der Emissionsbeschränkung weiterhin angebracht. Es erscheint jedoch sinnvoll, dem Bau-Departement die Möglichkeit zu geben, diese maximale Abbaukubatur für eine beschränkte Zeit zu erhöhen, wenn im Rahmen nationaler oder kantonaler Projekte ein erhöhter Kiesbedarf besteht und gewährleistet ist, dass durch den Einsatz spezieller Transportmittel die Gesamtemissionen nicht erhöht werden. Dies bedingt folgende Änderung und Ergänzung der Sonderbauvorschriften unter Ziffer 1 "Grundsätzliches" Abschnitt "Etappen":

- Etappen (Der letzte Teil des Abschnittes ab "Die im Bericht genannten Kubaturen ..." bis und mit "... überschritten werden." werden ersetzt durch:)
"Pro Abbauetappe darf die durchschnittliche jährliche Abbaumenge nicht mehr als 100'000 m³ Kies (fest) betragen, was ca. 120'000 m³ Kies (lose) entspricht. Das Bau-Departement kann beim Vorliegen überwiegender öffentlicher Interessen nach Anhörung der Bewilligungsempfänger die maximal zulässige Abbaumenge erhöhen oder reduzieren. Eine Erhöhung der durchschnittlichen jährlichen Abbaukubatur ist nur dann möglich, wenn im Rahmen nationaler oder kantonaler Projekte ein erhöhter Kiesbedarf besteht und gewährleistet ist, dass durch den Einsatz spezieller Transportmittel die Gesamtemissionen nicht erhöht werden."

2.4. Der Gestaltungsplan "Konzepterweiterung 1986 Kiesabbau" sieht, wie eingangs erwähnt, verschiedene Auffüllvarianten vor. Diese Auffüllvarianten sind zwischen den beiden Kiesgruben zu koordinieren. Für den Fall, dass zwischen den Grubenbetreibern keine Einigung über die zu wählende Auffüllungsvariante gefunden werden sollte, ist das Bau-Departement zu ermächtigen, die massgebende Auffüllungsvariante verbindlich festzulegen und allenfalls erforderliche weitere Massnah-

men anzuordnen. In diesem Sinne sind die Sonderbauvorschriften unter Ziffer 3 "Freigabe der einzelnen Abbautranchen" Abschnitt "Abbaubewilligung" wie folgt zu ergänzen:

- Abbaubewilligung (Der vorhandene Text ist durch folgenden, nach "... (insbesondere Rekultivierung):" einzuschubenden Text zu ergänzen.
"Die zu wählende Wiederauffüllungsvariante gemäss Gestaltungsplan ist zwischen den Kiesgruben Gunzgen und Boningen abzusprechen. Die gewählte Variante ist dem Bau-Departement rechtzeitig, spätestens aber im Rahmen der Gesuche für die Freigabe der nächsten Abbauetappe zur Genehmigung vorzulegen. Das Bau-Departement kann, wenn zwischen den Grubenbetreibern keine Einigung über die zu wählende Auffüllvariante gefunden wird, die Auffüllvariante verbindlich festlegen und allenfalls die Abbaubewilligungen aussetzen bis die notwendige Auffüllung erfolgt ist"

2.5. Punkt 2.2 bis 2.4 bedingen eine genaue Kontrolle des Abbau-Fortschrittes und der Auffüllung. Entsprechend sind die Sonderbauvorschriften unter Ziffer 2 "Überwachung" Abschnitt "Jährliche Begehung, Vermessung" wie folgt zu ergänzen:

- Jährliche Begehungen, Vermessung
(vorhandener Text, dann:)
"Diese Vermessung hat mindestens alle zwei Jahre zu erfolgen. Eine vom Bewilligungsnehmer unterzeichnete Kopie dieser Pläne ist dem Bau-Departement unaufgefordert und kostenlos zuzustellen."

2.6. Im weiteren beinhalten die Sonderbauvorschriften Angaben, die unkorrekt oder zwischenzeitlich nicht mehr gültig sind. So wird z.B. das "Bau- und Landwirtschafts-Departement" oder die "Solothurner Kantonalbank" aufgeführt. Da die Korrektur dieser Begriffe Klarheit schafft andererseits jedoch keine materiellen Folgen hat, ist eine Anpassung angebracht.

2.7. Nach § 18 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes überprüft der Regierungsrat die Nutzungspläne der Gemeinden auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit und auf Übereinstimmung mit der übergeordneten Planung. Durch die Ergänzung des Gestaltungsplanes mit dem Situationsplan 1:1'000 "Begrenzung des Nassabbaues (Gunzgen, Etappen 1 bis 5)" vom 26.7.1995 und den oben aufgeführten Änderungen der Sonderbauvorschriften (Punkt 2.1 bis 2.5 dieser Erwägungen) steht die Erweiterung der Kiesgrube Gunzgen im Einklang mit den geltenden Umweltschutzbestimmungen und der übergeordneten Planung wie auch mit der Rodungsbewilligung des Buwals. Der vorliegende Beschluss ist im Sinne der Verfahrenskoordination gemeinsam mit dieser Rodungsbewilligung zu eröffnen. Der Gestaltungsplan kann mit den genannten Vorbehalten bewilligt werden.

3. Beschluss

- 3.1. Der Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften "Konzepterweiterung 1986 Kiesabbau" der Einwohnergemeinden Gunzgen und Boningen wird im Sinne der Erwägungen im Bereich der Einwohnergemeinde Gunzgen unter Vorbehalt von Ziffer 3.2 bis 3.4 hiernach genehmigt.
- 3.2. Die Genehmigung erfolgt unter der Auflage und Bedingung, dass der Kiesabbau entsprechend dem Situationsplan 1:1'000 "Begrenzung des Nassabbaues" (Gunzgen, Etappe 1 bis 5)" vom

26.7. 1995 erfolgt, der einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet und wonach insbesondere der Kiesabbau aus dem Grundwasser (Nassabbau) räumlich begrenzt wird.

- 3.3. Die Sonderbauvorschriften sind im Sinne von Punkt 2.2 bis 2.6 der Erwägungen zu ändern, bzw. zu ergänzen.
- 3.4. Eine im Sinne von Punkt 3.1 bis 3.3 hiavor geänderte sowie den heutigen Gegebenheiten angepasste Fassung der Sonderbauvorschriften ist beigelegt und bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.
- 3.7. Dieser Beschluss wird gemeinsam mit der generellen Rodungsbewilligung eröffnet.
- 3.8. Bestehende Pläne und Reglemente sind auf den Geltungsbereich des vorliegenden Planes nicht anwendbar, soweit sie diesem widersprechen. Mit seinem Inkrafttreten ersetzt der neue Gestaltungsplan den bisherigen Gestaltungsplan (RRB Nr. 3181 vom 15. 11. 1983).

Rechtsmittel:

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Bundesgericht schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift ist mindestens im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung für die Einwohnergemeinde Gunzgen:

Genehmigungsgebühr	Fr. 25'000.--	(Kto. 2005-431.00)
Publikationskosten	Fr. 69.--	(Kto. 2020-435.00)
Total	<u>Fr. 25'069.--</u>	
Zahlbar innert 30 Tagen		

Staatschreiber

Dr. K. Fuchs

Beilage: (nur sofern **)

Situationsplan 1:1'000 "Begrenzung des Nassabbaues (Gunzgen, Etappen 1 bis 5)" vom 26.7.1995

Verteiler (Versand durch das Bau-Departement):

- ** Bau-Departement (2)
- ** Amt für Raumplanung (3), mit Akten und je 1 gen. Plansatz / Sonderbauvorschriften (folgt später)
- ** Amt für Umweltschutz, mit Sonderbauvorschriften (folgt später)
- ** Amt für Wasserwirtschaft, mit je 1 gen. Plansatz / Sonderbauvorschriften / Planausschnitt KRP (folgt später)

Amt für Verkehr und Tiefbau (2)

** Amtschreiberei, mit je 1 gen. Plansatz / Sonderbauvorschriften / Planausschnitt KRP (folgt später)

** Forst-Departement

** Kreisforstamt Gäu/Olten-West, Amthaus, 4600 Olten, mit je 1 gen. Plansatz / Sonderbauvorschriften / Planausschnitt KRP (folgt später)

Landwirtschafts-Departement, mit Ausschnitt KRP (folgt später)

Meliorationsamt, mit Ausschnitt KRP (folgt später)

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)

Finanzkontrolle

** Sekretariat der Katasterschätzung, mit Ausschnitt KRP (folgt später)

Solothurnische Gebäudeversicherung

Buwal, Forstdirektion, 3003 Bern

** Gemeindepräsidium der EG, 4617 Gunzgen, mit 1 gen. Plansatz / Sonderbauvorschriften (folgt später), mit Rechnung, **einschreiben**

** Bürgergemeinde der EG, 4617 Gunzgen, mit je 1 gen. Plansatz / Sonderbauvorschriften (folgt später), **einschreiben**

Baukommission der EG, 4617 Gunzgen

** Kies-Beton- und Teerasphalt AG Gunzgen, 4617 Gunzgen, **einschreiben**

Planungsbüro Neeser, Keltenstrasse 50, 8044 Zürich

Dr. H. Kruysse, Geologe SIA, Hauptgasse 81, 4500 Solothurn

Amtsblatt Publikation

"EG Gunzgen: Genehmigung mit Vorbehalt: Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften

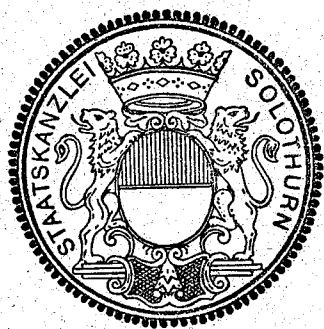
"Konzepterweiterung 1986 Kiesabbau" (Teilgebiet Gemeinde Gunzgen)

Der Beschluss des Regierungsrates, die Beschlüsse der Gemeinderäte der Einwohnergemeinden Gunzgen und Boningen mit dem Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung wird zusammen mit dem Umweltverträglichkeitsbericht und den Fachgutachten der Gesuchstellerin und dem Beurteilungsbericht der Kant. Umweltschutzfachstelle während 30 Tagen beim Bau-Departement, Rötihof, Zimmer Nr. 116, 4500 Solothurn und bei der Einwohnergemeinde Gunzgen (Gemeindeverwaltung, während den ordentlichen Schalterstunden) zur Einsichtnahme aufgelegt (Art. 20 UVPV).

Wer zur Beschwerdeführung berechtigt ist, kann innert 30 Tagen gegen den Entscheid des Regierungsrates beim Bundesgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde einreichen. Die Beschwerdeschrift ist mindestens im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten."

Einwohnergemeinden Gunzgen und Boningen
Kiesabbaugebiet Gunzgen-Boningen
Teilgebiet **Gunzgen**

Sonderbauvorschriften



Juli 1993

revidiert August 1995

durch das Bau-Departement Solothurn

gemäss RRB Nr. 2218, vom 28. August 1995

Staatsschreiber

Dr. K. Fehrschulz

Planungsbüro Neeser, Zürich

Sonderbauvorschriften

für den Gestaltungsplan Kiesabbau Gunzgen / Boningen 1992
angepasst im Juli 1993 und August 1995

Teilgebiet Gunzgen

1. Grundsätzliches

Zweck

Der als "Konzepterweiterung 1986" bezeichnete Gestaltungsplan der Gemeinden Gunzgen und Boningen besteht aus dem Gestaltungsplan für den Abbau und die Wiederherstellung im Massstab 1:2'000 und den dazugehörigen Sonderbauvorschriften. Er bezweckt den geordneten Abbau von Kies und die Wiederherstellung und die Nutzbarmachung des abgebauten Gebietes gemäss den Grundlagen, Zielsetzungen und Erläuterungen wie sie im "Erläuterungsbericht" KE 1986 und im Ergänzungsbericht 92 dargestellt sind.

Geltungsbereich, Abbaugebiet

Der Gestaltungsplan umfasst die im Plan 1:2'000 mit Ro gestrichelter Linie bezeichnete Fläche. Das Abbaugebiet umfasst die im Plan 1:2'000 mit Rasterband bezeichnete Fläche. Mit seinem Inkrafttreten ersetzt der Gestaltungsplan den bisherigen Gestaltungsplan aus dem Jahre 1982 (integriert).

Etappen

Der Abbau erfolgt nach den im Plan bezeichneten Etappen (Rest A, B gemäss Konzept 1982 [Rasterband unterborchen], Konzepterweiterung 86 Gunzgen und Boningen (mit Rasterband, ohne Eichenversuchsfläche). Die weiteren bezeichneten Etappen (1 [Übergangsbewilligungen 1991] bis 3 respektive 5 ohne Rasterband) dienen als Richtlinie für weitere in Zusammenhang mit diesem Konzept zu erteilende Abbaubewilligungen.

Der abgebaute Rohstoff ist für die Versorgung der Region zu verwenden. Weit entfernte Lieferungen oder Exporte sind auf wenige Prozente des Ausstosses zu beschränken. Wo immer möglich sind zur Schonung der Kiesreserven Recyclingmaterial oder andere Alluvialkies-Substitute einzusetzen oder beizumischen.

Pro Abbauetappe darf die durchschnittliche jährliche Abbaumenge nicht mehr als 100'000 m³ Kies (fest) betragen, was ca. 120'000 m³ Kies (lose) entspricht. Das Bau-Departement kann beim Vorliegen überwiegender öffentlicher Interessen nach Anhörung der Bewilligungsempfänger die maximal zulässige Abbaumenge erhöhen oder reduzieren. Eine Erhöhung der durchschnittlichen jährlichen Abbaukubatur ist nur dann möglich, wenn im Rahmen nationaler oder kantonaler Projekte ein erhöhter Kiesbedarf besteht und gewährleistet ist, dass durch den Einsatz spezieller Transportmittel die Gesamtemissionen nicht erhöht werden.

Abbaukoten

Die Abbaukoten werden aufgrund des Situationsplanes 1:1'000 "Begrenzung des Nassabbaues" (Gunzgen, Etappen 1 bis 5) vom 26.7.1995 im Rahmen der Abbaubewilligung festgelegt. Grundsätzlich darf im mit "Nassabbau" bezeichneten Bereich bis zum Grundwasserstauer ("Sohle") und im gelb eingefärbten, mit "Trocken-abbau" bezeichneten Bereich bis zum höchsten Grundwasserspiegel Kies abgebaut werden. Die Begrenzungslinie bezieht sich auf den mittleren Grundwasserspiegel (409,0 müM). Zur Festlegung und Kontrolle des höchsten Grundwasserspiegels sind vom Bewilligungsnehmer auf dessen Kosten mindestens drei Grundwasserschreiber zu betreiben. Das Bau-Departement legt im Rahmen der Abbau-Bewilligungen die Standorte fest.

Zeitliche Abfolge von Abbau und Auf- füllung, Variantenwahl

Als Richtlinie für den Abbau- und den Wiederherstellungsvorgang dienen die im Wiederherstellungskonzept, insbesondere im "Erläuterungsbericht" Bild 2 ff. Seiten 15 ff. (Bezug: Entwurf Vorprüfung vom Oktober 1988) und im Ergänzungsbericht 1992 dargestellten Hinweise auf die Wiederherstellungsetappen mit deren zeitlicher Abfolge. Bei neuen Abdeckarbeiten sind der Humus und das Abdeckmaterial jeweils für die Instandstellung der wiederaufgefüllten Flächen zu verwenden. Über die Wahl einer der vier Wiederherstellungsvarianten oder einer geeigneten Kombination entscheidet das Bau-Departement nach Anhören der Einwohnergemeinden und nach Massgabe der zu gegebener Zeit herrschenden Verhältnisse und Bedürfnisse, insbesondere in Zusammenhang mit der Bewilligung der einzelnen Abbautranchen. Es berücksichtigt dabei auch die Anforderungen des Umweltschutzrechtes, insbesondere der Lärmschutzverordnung.

Betriebsfläche

Die für den Abbau, den Betrieb und die Rekultivierung benötigte offene Fläche soll dem betrieblich erforderlichen Minimum entsprechen. Die insgesamt offenstehende Fläche darf drei Etappen nicht übersteigen. (inkl. Abbau- und Rekultivierungsfläche, exkl. ökologischer Ausgleichsflächen im Sinne einer dynamisch sich selbst regulierenden Landschaft). Zudem ist an der Grenze zu künftigen Abbauetappen im Hinblick auf eine haushälterische Rohstoffnutzung vorerst eine Kiesböschung stehen zu lassen.

**Wiederherstellung,
Nachnutzung**

Die Wiederherstellung erfolgt nach den Richtlinien für den Abbau von Sand und Kies des Schweiz. Fachverbandes für Sand und Kies (FSK, Bern) und der Stiftung Landschaft und Kies (Ostermundigen). Die Art der Nachnutzung ist im Gestaltungsplan bezeichnet. Die besonderen Hinweise aus der Studie der Firma AGBA bezüglich Erhalt der Bodenqualität sind dabei zu berücksichtigen.

Mit der Einreichung der Abbaugesuche für die jeweiligen Etappen 2 ist ein Nachnutzungskonzept einzureichen, das den Gestaltungsplanbereich der jeweiligen Gemeinde umfasst. Das Konzept hat die geplanten ökologischen Ausgleichsflächen zeitlich, qualitativ und quantitativ festzulegen. Dabei ist zu vermerken, dass die Lokalisierung der Standorte sowie das jeweilige Mass der Aufforstung und der Belassung natürlich entstandener Flächen jeweils jährlich durch die Grubenkommission in Absprache mit den zuständigen Kantonalen Stellen (Forst-Departement, Amt für Raumplanung v.a. Abt. Naturschutz) festgelegt werden.

Für das Konzept ist nach folgenden Grundsätzen vorzugehen:

- Die Wiederaufforstung hat sich grundsätzlich an der Standortkartierung mit den entsprechenden Bestockungszieltypen zu orientieren.
- Es sind ökologische Ausgleichsflächen im Ausmass von 10 bis 15 % des Gestaltungsplanperimeters vorzusehen.
- Diese Flächen sind der natürlichen Sukzession zu überlassen.
- An geeigneten Stellen sind Kieswände stehen zu lassen.
- Insbesondere sind allfällige Böschungen nicht zu humusieren.
- Sofern sich während der Abbautätigkeit zeigt, dass an geeigneten Stellen naturkundlich wertvolle Tümpel oder Flachufer entstehen, so sind diese ins Wiederherstellungskonzept zu integrieren.

Die Forstbehörden sind berechtigt, für den Abbau angemessene Pufferzonen zu verlangen, damit die angrenzenden Waldgebiete zum Beispiel durch Seitendrainage möglichst wenig beeinträchtigt werden.

Entwässerung

Die Ausführung der vorgesehenen Drainagevorkehrungen erfolgt entsprechend den dazumaligen tatsächlichen Bedürfnissen nach Abschluss der Wiederherstellung auf Weisung des Bau-Departementes. Die im Gestaltungsplan vorgesehenen Kieskorridore Fulenbachstrasse und Grenzweg sind gemäss den Schnitten 1:2'000 / 200 A bis D und den Skizzen Bilder 10 bis 17 ab Seite 24 bis 31 (Bezug: Entwurf Vorprüfung vom Oktober 1988) sinngemäss angepasst gemäss Ergänzungsbericht 1992 auszuführen.

Wird das ursprüngliche Wiederherstellungskonzept verlassen und nach Variante 2 oder 4 aufgefüllt, wird der Hardgraben auf der ursprünglichen Kote entlang dem Bezugssperimeter dem Entwässerungssystem (Hausenmüli/Kieskorridor Fulenbachstrasse) zugeleitet.

Eichenversuchsfläche

Es sind Massnahmen zum Schutz der Eichenversuchsfläche zu planen und zu realisieren.

Auffüllmaterial

Als Auffüllmaterial darf nur unverschmutztes Aushub- und Abraummaterial verwendet werden.

Für die oberste Schicht von ca. 1 m Mächtigkeit ist humoses Material (Humus und Unterboden), wenn möglich der vorgängig abgedeckte Boden, der – in der Regel ohne zwischenzeitliche Deponie – in der Grube sofort wieder angelegt werden muss, zu verwenden. Über die Bereitstellung besonderer Auffüllmöglichkeiten entscheidet das Bau-Departement nach Anhören der Einwohnergemeinden und nach Massgabe der zu gegebener Zeit herrschenden Verhältnisse und Bedürfnisse, insbesondere in Zusammenhang mit der Bewilligung der einzelnen Abbautranchen.

Nicht zugelassen für die Auffüllung unterhalb des höchsten Grundwasserspiegels sind Materialien mit grösserem Anteil an organischen Substanzen, wie zum Beispiel: "Humus" (Oberboden oder A-Horizont des Bodens), Stockerde, Torf, Grünabfälle und Holz.

Durch eine Eingangskontrolle ist sicherzustellen, dass nur zugelassenes Material zur Auffüllung verwendet wird.

Die Eingangskontrolle hat dafür zu sorgen, dass nur die zugelassenen Materialien an den dafür vorgesehenen Stellen abgelagert werden (unterschiedliche Anforderungen an Materialien im Grundwasser und über maximalem Grundwasserspiegel in Bezug auf Anteil an organischem Material).

Zum Schutz vor unkontrollierten Ablagerungen sind durch die Grubenbetreiber die notwendigen Massnahmen zu ergreifen (z.B. Schutzzaun).

Chemikalien

- Chemikalien und Betriebsmittel müssen in Auffangwannen gelagert werden.
- Baumaschinen dürfen nicht im Grubenareal gewartet und dürfen auch nicht auf der tiefsten Abbaukote stationiert werden.
- Es müssen Ölbindemittel bereitgestellt werden.
- Öleunfälle müssen sofort der Polizei gemeldet werden.
- Mit regelmässigen Instruktionen und sinnvoll platzierten Plakaten ist auf das richtige Verhalten bei allfälligen Treibstoff- und Ölabgängen hinzuweisen.

Wegnetz

Die Erschliessung des wiederhergestellten Areals erfolgt mit den im Plan 1:2'000 dargestellten Wirtschaftswegen. Sie sind laufend nach Massgabe des Fortschrittes der Wiederherstellung auszuführen mit einem Längsgefälle von max. 15 %, einer Ausbaubreite von mindestens 3,5 m (Ausnahme Biotop) und einer Befestigung nach privatrechtlicher Regelung. Über die definitive Führung des Wegnetzes entscheiden das Bau-Departement und das Forst-Departement nach Anhörung der Einwohnergemeinden und nach Massgabe der zu gegebener Zeit herrschenden Verhältnisse und Bedürfnisse, insbesondere in Zusammenhang mit der Bewilligung der einzelnen Abbautranchen.

Zufahrt

Zu- und Wegfahrt erfolgt ausschliesslich über Kantonsstrassen. Benützung und Unterhalt werden bei Bedarf in einem separaten Vertrag geregelt.

Gebiet Hausenmüli

Die hydrologischen Voraussetzungen für die Verwirklichung des vorliegenden Gestaltungsplanes sind auch beim Kiesabbau in der Hausenmüli sicherzustellen. Das bestehende und mit Datum vom 28. Januar 1986 mit RRB Nr. 224 genehmigte Entwässerungsprogramm bildet einen integrierenden Bestandteil der neuen Massnahmen.

2. Überwachung**Jährliche Begehung, Vermessung**

Der Zustand des Abbaugebietes wird jährlich mindestens einmal von den zuständigen Organen des Bau-Departementes, den Bürgergemeinden und vom Inspektorat der FSK besichtigt und soweit zur Kontrolle erforderlich auf Kosten der Grubenbetreiber durch ein Ingenieurbüro vermessen. Diese Vermessung hat mindestens alle 2 Jahre zu erfolgen. Eine vom Bewilligungsnehmer unterzeichnete Kopie dieser Pläne ist dem Bau-Departement unaufgefordert und kostenlos zuzustellen.

Verwendetes Auffüllmaterial

Das Einbringen des Auffüllmaterials erfolgt auf die Verantwortung der Grubenbetreiber. Zeigen Kontrollen Mängel bezüglich der gestellten Anforderungen, sind die entsprechenden Materialien auf Kosten der Verantwortlichen wieder auszubauen.

Abnahme der rekultivierten Flächen

Für die Abnahme der rekultivierten Flächen ist das Bau-Departement gemeinsam mit dem Landwirtschafts-Departement (Landwirtschaftsland) oder dem Forst-Departement (Wald) zuständig. Sie erfolgt auf Begehren des Grubenbetreibers oder als Aufsichtsmassnahme.

3. Freigabe einzelner Abbautranchen

Abbaubewilligung

Die Bewilligung für den Abbau einer neuen Etappe wird durch das Bau-Departement erteilt. Sie wird nur erteilt, wenn die vorgeannten Sonderbauvorschriften sowie jedweilige andere Bedingungen und Auflagen eingehalten sind. Die zu wählende Wiederauffüllungsvariante gemäss Gestaltungsplan ist zwischen den Kiesgruben Gunzgen und Boningen abzusprechen. Die gewählte Variante ist dem Bau-Departement rechtzeitig, spätestens aber im Rahmen der Gesuche für die Freigabe der nächsten Abbauetappe zur Genehmigung vorzulegen. Das Bau-Departement kann, wenn zwischen den Grubenbetreibern keine Einigung über die zu wählende Auffüllvariante gefunden wird, die Auffüllvariante verbindlich festlegen und allenfalls die Abbaubewilligungen aussetzen bis die notwendige Auffüllung erfolgt ist. Allfällige Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Auffüllmaterial oder ein entsprechender Materialüberhang entbinden nicht von der Einhaltung der Vorschriften.

Unterlagen für Gesuch

Für die Erlangung einer Abbaubewilligung sind nachgenannte zusätzliche Unterlagen erforderlich:

Im Rahmen des Gesuches für eine neue Abbau- und Auffüll-etappe sind jeweils die bisherigen Erfahrungen mit der Auffüllung, der für die betreffende Etappe erwartete Bedarf an Ablage-rungsvolumen und die daraus allenfalls resultierenden Änderungen des Wiederauffüllungskonzeptes (Variantenänderungen bzw. -kombinationen) aufzuzeigen. Je nach Variantenwahl sind die Gesuchsakten mit zusätzlichen Unterlagen als Entscheidungsgrundlagen zu ergänzen (zum Beispiel zusätzliche Lärm-untersuchungen, ergänzende Angaben zur Entwässerung, zum Flurwegnetz und zur Endgestaltung).

Bei der Einreichung eines Gesuches für die Erteilung einer Abbaubewilligung sind detaillierte Unterlagen zum Bodenabtrag und zur Rekultivierung der zuständigen Behörde zur Beurteilung vorzulegen. Insbesondere sind in diesen Unterlagen die Flächen-planung der jeweiligen Abbau- und Rekultivierungsfläche, die Kubaturen von Ober- und Unterboden, eventuell nötige Zwischen-deponien und der konkrete Rekultivierungsvorgang darzu-stellen.

Es ist das Nötige vorzukehren, dass auch für die Rekultivierung der letzten Abbauetappe genügend Bodenmaterial verfügbar ist. Mit dem ersten Gesuch zur Erteilung der Abbaubewilligung, das nach Genehmigung dieses Gestaltungsplanes eingereicht wird, ist aufzuzeigen, wie das nötige Bodenmaterial dafür sichergestellt wird. Die entsprechenden Unterlagen sind der zuständigen Behörde einzureichen.

Bezüglich Fauna/Flora/Lebensräume sind im Rahmen der Abbaubewilligung folgende ergänzende Unterlagen beizubringen:

- Abbauetappe 2: Wiederherstellungskonzept gemäss den Grundsätzen der Sonderbauvorschriften
- Abbauetappe 5: Im Rahmen des Gesuches für eine Abbaubewilligung für die fünfte Etappe in Gunzgen ist durch den Kieswerkbetreiber aufzuzeigen, welche Massnahmen vorgesehen sind, um den wissenschaftlichen Wert der Eichenversuchsflächen zu bewahren. Die Massnahmen hat der Kieswerk betreiber auf eigene Initiative mit der Eidg. Forschungsanstalt für Wald, Schnee, und Landschaft (WSL) vorgängig zu anzusprechen.
- Für jede Etappe: Die Details für die Wiederaufforstung sind aufzuzeigen, basierend auf der vorgängigen Absprache mit dem Kreisforstamt.
- Für jede Etappe: Es ist der Nachweis zu bringen, dass die bisherigen Ersatzaufforstungen gemäss den Vorgaben der Forstbehörden durchgeführt wurden (Grubenkommissionsprotokolle).

4. Finanzielle Sicherstellung

Wirtschaftliche Sicherstellung der Wiederherstellung (Kautiön)

Die Wiederherstellungsarbeiten sind durch Kautiön in den Abbaubewilligungen des Bau-Departementes wirtschaftlich sicherzustellen.

Höhe der Kautiön

Die höhe der Kautiön wird vom Bau-Departement im Rahmen der Erteilung der Abbaubewilligung für die einzelnen Tranchen festgelegt.

Erbringung der Kautiön

Die Kautiön ist mittels Garantie einer schweizerischen Grossbank zu erbringen.

* * *

1914

1915

1916

Unser Zeichen **Pi/Get**
141/089/01

4500 Solothurn, 27. November 1995

Verfügung

Gunzgen: Abbaubewilligung für die Etappe 3 des Gestaltungsplanes "Konzepterweiterung 1986 Kiesabbau" (Teilgebiet Gemeinde Gunzgen)

Feststellungen

Mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2218 vom 28. August 1995 wurde der Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften "Konzepterweiterung 1986 Kiesabbau" (Teilgebiet Gemeinde Gunzgen) der Einwohnergemeinden Gunzgen unter Vorbehalt genehmigt. Diese Genehmigung erfolgte unter der Auflage und Bedingung, dass der Kiesabbau entsprechend dem Situationsplan 1:1000 "Begrenzung des Nassabbaues (Gunzgen, Etappe 1 bis 5)" vom 24.7.1995 erfolgt.

Am 11. Oktober 1995 reichte die Bürgergemeinde 4617 Gunzgen das Abbaugesuch für die Etappe 3 beim Bau-Departement ein. Mit dem Abbaugesuch reichte die Gesuchstellerin einen Situationsplan 1:1000 "Abbaugesuch für die Etappe 3", inkl. Querprofil A-A, einen Situationsplan 1:1000 "Endgestaltung Etappe 1, 2 und 3" und einen Situationsplan 1:1000 mit den vorgeschlagenen Grundwassermessstellen ein.

Erwägungen

Das Abbaugesuch entspricht vollumfänglich dem Gestaltungsplan. Die nötigen Unterlagen wurden eingereicht.

Damit wurde allen erfüllbaren Auflagen entsprochen und die Etappe 3 kann mit den üblichen Auflagen und Bedingungen freigegeben werden.

Gestützt auf Art. 44 Eidg. Gewässerschutzgesetz, §§ 15 und 45 Kant. Wasserrechtsgesetz, § 54 Kant. Gebührentarif und den in den Feststellungen erwähnten Beschlüssen wird

verfügt:

1. Der Bürgergemeinde 4617 Gunzgen, wird die Abbaubewilligung für die Etappe 3 unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:
 - 1.1 Die Abbaubewilligung beschränkt sich auf die Fläche der Etappe 3 gemäss dem mit RRB Nr. 2218 vom 28. August 1995 genehmigten Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften "Konzepterweiterung 1986 Kiesabbau" (Teilgebiet Gemeinde Gunzgen).
 - 1.2 Der Abbau hat gemäss dem im Gestaltungsplan integrierten Plan des Verm.- und Ing.-Büros Buxtorf und Lerch, Plan Nr. G 104: "Begrenzung des Nassabbaues, Situation 1:1000", dem mit dem Gesuch eingereichten, ergänzenden Plan Nr. G 200: "Abbaugesuch für die Etappe 3", inkl. Querprofil A-A, einen Situationsplan 1:1000 "Endgestaltung Etappe 1, 2 und 3" und einen Situationsplan 1:1000 mit den vorgeschlagenen Grundwassermessstellen.

such Etappe 2, Situation 1:1000 und Querprofil A-A" und den in den Sonderbauvorschriften formulierten Auflagen und Bedingungen vollumfänglich und unverändert zu erfolgen, sofern sie nicht durch die untenstehenden Auflagen und Bedingungen ergänzt werden.

- 1.3 Mit einem genügend grossen Sicherheitsabstand zwischen der Abbau- und Rodungsgrenze muss gewährleistet werden, dass keine Bäume am Grubenrand während und nach dem Abbau umstürzen, und dass der bewilligte Rodungssperimeter nicht überschritten wird. Zu empfehlen ist ein Sicherheitsabstand von 10 m, von denen 5 m abgedeckt werden.
- 1.4 Die Grenze zwischen Nass- und Trockenabbau ist mit zwei gut sichtbaren Markierpfosten gemäss dem Situationsplan 1:1000, Nr. G 200, deutlich zu kennzeichnen.
- 1.5 Die Abbaukoten werden aufgrund des Situationsplanes 1:1000 "Begrenzung des Nassabbaues (Gunzgen, Etappe 1 bis 5)" vom 24.7.1995 wie folgt festgelegt:
Im Bereich des Nassabbaues erfolgt der Abbau bis auf den Grundwasserstauer (Sohle), auf ca. 405.0 müM. Im Bereich des Trockenabbaus darf der Kies bis zum höchsten Grundwasserspiegel (HGW) abgebaut werden. Bis zum heutigen Datum entspricht dies einer Abbaukote von 410.0 müM. Das Bau-Departement behält sich das Recht vor, bei einem Anstieg des HGW diese Abbaukote entsprechend anzupassen.
- 1.6 Zur Feststellung und Kontrolle des höchsten Grundwasserspiegels sind von der Bewilligungsempfängerin drei Grundwasserschreiber zu betreiben. Der Standort dieser Messstellen ist auf dem Plan Nr. G 202: "Vorgeschlagene Grundwassermessstellen für den Trockenabbau, 1:1000" festgehalten. Die Errichtung, den Betrieb und der Unterhalt sind nach Anweisungen des Amtes für Wasserwirtschaft durchzuführen und gehen zu Lasten der Bewilligungsempfängerin.
- 1.7 Die Endgestaltung ist gemäss dem mit dem Gesuch eingereichten Plan Nr. G 201: "Endgestaltung Etappe 1, 2 und 3" auszuführen. Die Etappe 1 und der restliche Bereich der Etappe B wird gemäss der genehmigten "Geländewiederherstellungsvariante 1" (Wellblech-Variante) gestaltet. Die Etappe 2 wird bis auf das ursprüngliche Niveau aufgefüllt.
Die auf dem obengenannten Plan ausgeschiedenen ökologischen Ausgleichsflächen sind gemäss Sonderbauvorschriften der natürlichen Sukzession zu überlassen.
- 1.8 Mindestens alle zwei Jahre ist die Grube zu vermessen und eine von der Bewilligungsempfängerin unterzeichnete Kopie der Vermessungspläne dem Bau-Departement unaufgefordert und kostenlos zuzustellen.
- 1.9 Diese Abbaubewilligung ist auf 5 Jahre befristet. Sie kann aber bei Einhaltung aller Auflagen und Bedingungen auf Gesuch hin verlängert werden.
2. Der Abbau wird vom Bau-Departement direkt und mittelbar durch den Schweiz. Fachverband für Sand und Kies, Bern, kontrolliert. Die Kosten für diese Kontrollen gehen gemäss Kant. Gebührentarifes zu Lasten der Bewilligungsempfängerin.
3. Die Abbaubewilligung kann ohne Entschädigung widerrufen werden, wenn die Bedingungen und Auflagen dieser Bewilligung trotz schriftlicher Mahnung und Ansetzung einer angemessenen Frist zur Wiederherstellung des vorgeschriebenen Zustandes nicht eingehalten werden. Sollten durch Nichteinhaltung der Bedingungen und Auflagen besondere Aufwendungen durch den Staat, wie Kontrollen, Besprechungen, Verfügungen, notwendig sein, so können diese gesondert in Rechnung gestellt werden.

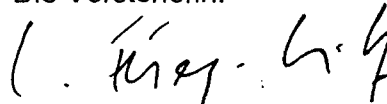
4. Die Bewilligungsempfängerin haftet für jeden Schaden und Nachteil, der infolge des Abbaus an Rechten des Kantons, der EG Gunzgen oder Dritter entstehen.
Die Bewilligungsempfängerin ist verpflichtet, den Kanton für gegen ihn erhobene Ansprüche Dritter schadlos zu halten und alle damit in Zusammenhang stehenden Prozesse auf eigene Kosten und Gefahr zu übernehmen.
5. Rechte Dritter sowie bestehende und künftige Gesetze bleiben vorbehalten.
6. Die Bewilligungsempfängerin hat die Kautionsumkehr aus dem Jahre 1994 gegenüber dem Kanton auf Fr. 450'000.- zu erhöhen. Die Kautionsumkehr muss spätestens 60 Tage nach Erteilung der Bewilligung durch eine unwiderrufliche Bankgarantie oder durch eine Überweisung an die Staatskasse geleistet werden. Wird die Kautionsumkehr nicht fristgerecht geleistet, verfällt die Bewilligung.
Die Kautionsumkehr haftet in erster Linie dafür, dass die Bedingungen und Auflagen der Bewilligung im vollen Umfang eingehalten werden und für die Kosten von Massnahmen, die der Kanton bei Nichteinhaltung dieser Bedingungen und Auflagen allenfalls auf dem Wege der Zwangsvornahme durchführen muss.
In zweiter Linie haftet die Kautionsumkehr für finanzielle Verpflichtungen, die dem Staat oder Dritten durch die Nichteinhaltung der Auflagen und Bedingungen dieser Bewilligung oder durch Störung oder Schädigung besserer Rechte entstehen.
7. Die Bewilligungsempfängerin hat für die Bewilligung und Auslagen eine Gebühr von Fr. 20'000.- zu bezahlen (Kto 2740.431.00). Die Zahlung hat innert 30 Tagen seit Erhalt dieser Verfügung zu erfolgen. Eine separate Rechnungsstellung erfolgt nicht.

Rechtsmittel:

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden. Diese soll einen Antrag und eine Begründung enthalten.

BAU-DEPARTEMENT DES
KANTONS SOLOTHURN

Die Vorsteherin:



C. Füeg-Hitz

Verteiler (siehe Seite 4)

Beilagen: (nur sofern **)

Abbaugesuch für Etappe 3, Plan Nr. G 200, Situationsplan 1:1000, Querprofil A-A

Endgestaltung Etappe 1, 2 und 3, Plan Nr. G 201, Situationsplan 1:1000

Vorgeschlagene Grundwassermessstellen für den Trockenabbau, Plan Nr. G 202, 1:1000
(diese Pläne tragen das Genehmigungsvermerk des Amtes für Wasserwirtschaft)

Verteiler:

- Bau-Departement (2)
- **Amt für Wasserwirtschaft (2)
- **Amt für Raumplanung (3)
- **Forst-Departement (2)
- **Kreisforstamt Gäu/Olten West, Amtshaus, 4600 Olten
- Kantonsforstamt
- **Amt für Umweltschutz
- Amt für Verkehr und Tiefbau
- Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung
- **Einwohnergemeinde 4617 Gunzgen
- **Bauverwaltung der EG, 4617 Gunzgen
- **Bürgergemeinde 4617 Gunzgen, **Einschreiben mit ES**
- **Kies-, Beton- und Teerasphalt AG, 4617 Gunzgen
- Verm.- und Ing.-Büro Buxtorf und Lerch, Dellenstrasse 75, 4632 Trimbach
- **Schweiz. Fachverband für Sand und Kies, Bubenbergplatz 9, 3011 Bern
- BUWAL, Forstdirektion, 3003 Bern

